



SCHULORDNUNG

1. Präambel

Die Rudolf Steiner Schule Schloss Hamborn ist eine Schule in freier, gemeinnütziger Trägerschaft und beruht auf der aktiven Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten (Eltern und Erziehern) und Lehrern. Die Schüler¹ werden nach den Grundsätzen der Menschenkunde Rudolf Steiners (Waldorfpädagogik) erzogen und unterrichtet. Die Erziehungsberechtigten fördern durch ihre Zusammenarbeit mit den Lehrern die Verwirklichung der pädagogischen Zielsetzung und unterstützen sie bei ihrer pädagogischen Arbeit.

Der Schulträger der Rudolf Steiner Schule Schloss Hamborn setzt voraus, dass ein auf freier Basis geschlossener Erziehungsvertrag zwischen Eltern und dem Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Schloss Hamborn e.V. vorliegt. Dieser Vertrag wird durch die folgende Schulordnung ergänzt. Der Schulträger geht ferner davon aus, dass Eltern und Schüler die allgemeine Schulpflicht einhalten und dass ihnen an einem geordneten Schulbetrieb, an einem regelmäßigen Schulbesuch, an einer förderlichen Unterrichtsbeteiligung sowie der Einhaltung dieser Schulordnung gelegen ist.

Ein Grundgedanke der Waldorfpädagogik ist es, die Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung dahin zu begleiten, dass sie ihre individuellen Fähigkeiten ausbilden können, ihren persönlichen Lebensweg finden können und einen Sinn für die Aufgaben entwickeln, die ihnen von dem sozialen und natürlichen Umfeld gestellt werden. Alle pädagogischen Bemühungen dienen diesem Ziel. Es wird Wert darauf gelegt, alle Hindernisse auf diesem Weg zu meiden oder zielführend umzuwandeln.

2. Aufnahme, Abmeldung und Entlassung

Der Aufnahme eines Schülers geht ein schriftlicher Aufnahmeantrag voran. Über die Aufnahme entscheidet ein Aufnahmegremium (für die Aufnahme in die 1. Klasse unter Beteiligung des Schularztes und für die gleichzeitige Aufnahme in das Heim unter Beteiligung von Mitarbeitern des Landschulheimes), welches vor jeder Aufnahme mit den Erziehungsberechtigten ein Gespräch über die gemeinsame Erziehungsaufgabe und Zusammenarbeit sowie über die Ziele und Methoden der Schule führt. Wird die Aufnahme befürwortet, so erfolgt die Bestätigung durch die Schule schriftlich, nachdem der Erziehungsvertrag von den Erziehungsberechtigten schriftlich anerkannt worden ist. Diese Schulordnung ist Bestandteil des Erziehungsvertrages und wird mit Unterzeichnung des Vertrages ebenfalls anerkannt.

Kinder, die bis einschließlich 30. Juni eines Jahres das 6. Lebensjahr vollendet haben, können in die 1. Klasse aufgenommen werden. Über eine eventuelle Zurückstellung im laufenden Schuljahr wird unter Einbeziehung des Schularztes und der Erziehungsberechtigten durch die jeweilige Stufenkonferenz entschieden.

Die Aufnahme eines Schülers in andere Klassen soll möglichst nur zum Beginn eines Schuljahres erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet das Kollegium der Klasse.

Die ersten 6 Monate nach Unterrichtsbeginn gelten jeweils als Probezeit. Ergibt sich im Laufe der Probezeit, dass unsere Schule für den Schüler nicht den richtigen Bildungsweg darstellt, soll im Interesse des Schülers bereits zu diesem Zeitpunkt (also noch vor Ablauf der 6 Monate) eine andere Schule gesucht werden. Die Probezeit kann in begründeten Fällen bis auf 1 Jahr verlängert werden. Über das Bestehen der Probezeit entscheidet die jeweilige Stufenkonferenz.

Ergeben sich im Laufe der Schulzeit Umstände, die eine Unterrichtsbeteiligung nicht möglich machen (z.B. die Leistungsfähigkeit oder das Verhalten), so werden Gespräche mit den Erziehungsberechtigten und dem Schüler über die Situation geführt und Maßnahmen zur Behebung der Mängel erörtert. In besonderen Fällen kann der Schulverein nach entsprechendem Beschluss des Lehrerkollegiums den Schulvertrag zu einem geeigneten Termin mit einer Frist von 3 Monaten

¹ Unter den Begriffen „Lehrer“ und „Schüler“ sind jeweils beide Geschlechter zusammengefasst. Der Begriff „Klassenlehrer“ schließt für die Oberstufe den Begriff „Klassenbetreuer“ ein.



kündigen. Erfolgt das Ausscheiden des Schülers im Einvernehmen aller Beteiligten, entfällt die Kündigungsfrist. Liegen schwere Verfehlungen seitens des Schülers vor, kann eine sofortige Entlassung durch das Lehrerkollegium beschlossen werden.

Wird durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten das für die Zusammenarbeit notwendige Vertrauen zerstört oder kommen diese ihren Verpflichtungen gegenüber der Schule nicht nach, kann der Schulträger auf Vorschlag des Lehrerkollegiums den Erziehungsvertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Schulhalbjahr bzw. Schuljahresende kündigen. Zu diesen Pflichtversäumnissen gehören auch Verletzungen der Pflichten als ordentliches Mitglied im Förderverein.

Will ein Schüler die Schule verlassen, müssen die Erziehungsberechtigten dies rechtzeitig durch Kündigung des Erziehungsvertrages veranlassen. Die neue Schule oder die etwaige Ausbildungsstelle ist dabei anzugeben. Im übrigen gelten die im Erziehungsvertrag vereinbarten Kündigungs- und Entlassungsregelungen.

3. Beiträge und Zahlungen

Zur Durchführung des pädagogischen Auftrages nach den Gesichtspunkten der Waldorfpädagogik reichen die staatlichen Gelder nach dem Ersatzschul-Finanzierungs-Gesetz nicht aus. Von den Eltern muss daher ein finanzieller Beitrag erbeten werden. Die Beiträge der Eltern und die Art, nach welchen Prinzipien sie bemessen werden sollen, werden von der Mitgliederversammlung des Fördervereins aufgrund der wirtschaftlichen Notwendigkeit des Schulbetriebes und der Schulgebäude festgelegt. Ermäßigungen können auf Antrag in begründeten Fällen gewährt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Durch Patenschaften, individuelle Arbeitseinsätze oder Spenden bemühen sich die Vereinsmitglieder untereinander, die Ermäßigungen zu ermöglichen.

4. Schulbesuch, Ferien, Beurlaubung, Krankheiten und Freistellungen

Der Unterricht muss regelmäßig nach dem für den Schüler verbindlichen Stundenplan besucht werden. Ebenso ist es Pflicht des Schülers, an allen als verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen.

Dauer und Zeitpunkt der Ferien werden durch die Lehrerkonferenz in Absprache mit der geschäftsführenden Konferenz des Landschulheimes und der Eltern-Lehrer-Konferenz nach gesetzlichen Vorgaben und einem internen Ermessensspielraum festgelegt.

Schüler können für kurze Zeit vom Unterrichtsbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll rechtzeitig schriftlich über den Klassenlehrer beantragt werden. Eine zweitägige Beurlaubung kann vom Klassenlehrer ausgesprochen werden; für mehr als zwei Tage ist die jeweilige Stufenkonferenz zuständig. Schulpflichtige Kinder dürfen nur in Ausnahmefällen vom Schulbesuch für längere Zeit beurlaubt werden. Wird eine Beurlaubung für mehr als zwei Monate beantragt, so muss die Bewilligung bei der Schulaufsichtsbehörde eingeholt werden.

Eine Beurlaubung direkt vor oder nach den Ferien darf von der Schule nicht gewährt werden. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen (z.B. Auflösung des Haushaltes) entscheidet die jeweilige Stufenkonferenz.

Ist ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten den Klassenlehrer umgehend, spätestens innerhalb von drei Tagen. Bei Beendigung des Versäumnisses teilen die Erziehungsberechtigten schriftlich den Grund des Versäumnisses mit. In begründeten Zweifelsfällen kann ein ärztliches Attest gefordert werden.

Bei ansteckenden Krankheiten darf ein Schüler die Schule nicht besuchen. Bei Verdacht einer ansteckenden Krankheit oder bei Ausbruch derselben ist der Klassenlehrer unverzüglich zu benachrichtigen. Die gesetzlichen Bestimmungen (in Absprache mit dem Gesundheitsamt) müssen eingehalten werden.



Befreiungen von einzelnen Unterrichtsfächern für längere Zeit (nur aus dringenden, insbesondere gesundheitlichen Gründen) müssen von den Erziehungsberechtigten bei der jeweiligen Stufenkonferenz beantragt werden.

5. Versicherungen

Die Schüler sind durch den Schulträger in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen die Folgen körperlicher Unfälle versichert. Bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes erlischt der Versicherungsschutz.

Unfälle, die außerhalb des Aufsichtsbereiches der Lehrer innerhalb der Schulzeit geschehen, müssen von den Erziehungsberechtigten (z.B. im Schulbüro) gemeldet werden.

Alle Schüler sind durch die Schule haftpflichtversichert für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb Dritten zugefügt werden.

Für den Verlust von Eigentum der Schüler durch Feuer, Diebstahl oder Beschädigung kann keine Haftung übernommen werden.

Schulgebäude und Einrichtungen der Unterrichtsräume stehen im Besitz des Schulträgers. Verursachen Schüler durch Unachtsamkeit oder durch Vorsatz Schaden, so stehen sie oder ihre Erziehungsberechtigten für den entstehenden Schaden ein. Es empfiehlt sich eine Privat-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

6. Lernmittel

Lernmittel (z.B. Hefte, Schreib-, Zeichen- und Nadelarbeitsgeräte) werden von den Erziehungsberechtigten nach Angaben der Schule beschafft. Die im Unterricht angefertigten Arbeiten kann die Schule für Ausstellungszwecke zurückbehalten. Im Bundesland NRW besteht Lernmittelfreiheit in dem Sinne, dass zunächst ein Eigenanteil für Schulbücher aufgebracht werden muss. Materialkosten, die im Zusammenhang mit dem handwerklichen Unterricht entstehen, werden zum Selbstkostenpreis wie der Eigenanteil für Bücher über das Klassenkonto (das i.d.R. von einem Elternteil geführt wird) abgerechnet.

7. Pausenordnung und Verhaltensordnung

- a. Der Pausenbereich ist durch eine Karte in der Eingangshalle des jeweiligen Schulgebäudes gekennzeichnet. Dieser Bereich darf in den Pausen nur mit Genehmigung von Lehrern verlassen werden.
- b. Die Benutzung von Geräten zur elektronischen Wiedergabe von Musik und Bild und von Handys ist in der gesamten Schulzeit nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung sammelt der Lehrer die Geräte bis zum Ende des Schultages ein und nimmt gegebenenfalls Kontakt mit den Eltern auf. In dringenden Fällen stehen eine Telefonzelle, ein Telefon im Lehrerzimmer und in der Verwaltung zur Verfügung.
- c. Das Mitführen von gefährlichen Geräten (z.B. Messer mit feststehender Klinge, Feuerwerkskörper, Schießgeräte) sowie von jugendgefährdenden Medien ist nicht gestattet.
- d. Fußballspielen ist in der Schulzeit nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt; Näheres regelt die jeweilige Stufenkonferenz.
- e. Das Werfen mit Schneebällen ist in der Schulzeit wegen der Verletzungsgefahr nicht gestattet.
- f. Das Rauchen auf dem Schulgelände ist Schülern in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich untersagt (vgl. BASS 12-01 Nr.2 §41). Abweichende Regeln und Regularien können von den zuständigen Konferenzen entwickelt werden.
- g. Alkoholgenuss ist im Schulzusammenhang – auch bei Schulfesten und auf Klassenfahrten – nicht gestattet.
- h. Der Genuss von illegalen Drogen ist unseren Schülern nicht erlaubt. Die Einnahme von Drogen kann zu disziplinarischen Maßnahmen – bis hin zum Schulverweis – führen.
- i. Die Schulgemeinschaft strebt eine gewaltfreie, raucherfreie, alkoholfreie und drogenfreie Schule an.



8. Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

Pädagogische und Ordnungs-Maßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule, der Erfüllung der Schulpflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule. Entscheidungen über einzelne Maßnahmen obliegen der Lehrkraft des Schülers bzw. der entsprechenden Klassen- oder Stufenkonferenz. Bei Ausschlussandrohung bzw. bei Ausschlüssen sind die Schulführungs-Konferenz und der Schulträger einzuschalten. In dringenden Fällen ist die Schulführungs-Konferenz bzw. die Präsenz befugt, den Schüler bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch zu beurlauben.

Als Beispiele für Vorgänge, auf die von Seiten der Schule mit Maßnahmen reagiert werden wird, seien genannt:

- das Missachten der Würde eines Schülers innerhalb der Schule und auf dem gesamten Schulweg;
- grobe Missachtung dieser Schulordnung.

Die Androhung der Kündigung des Schulvertrages ist möglich

- bei gewalttätigen Übergriffen auf Mitschüler außerhalb des Unterrichtes und auch außerhalb des Schulgeländes.
- wenn der Schüler innerhalb von 6 zusammenhängenden Wochen dem Unterricht mindestens 6 Tage unentschuldigt fernblieb,
- wenn der Schüler wiederholt und unentschuldigt bei angekündigten Leistungsnachweisen in mindestens zwei Unterrichtsfächern fehlt und keine Möglichkeit besteht, die schriftliche Leistung des Schülers zu bewerten.

Die Weitergabe oder das Dealen mit Drogen führt in der Regel zur fristlosen Kündigung des Schülers.

9. Zeugnis

Die Schüler erhalten ein Jahreszeugnis. Die Erziehungsberechtigten werden so über den Entwicklungs- und Leistungsstand ihrer Kinder unterrichtet. Das Zeugnis enthält keine Benotung.

Für die Teilnahme an Praktika erhalten die Schüler gesonderte Zeugnisse; ebenso für die Jahresarbeiten.

Hat ein Schüler am Ende der 12. Klasse den Bildungsgang nach dem Waldorflehrplan abgeschlossen, erhält er ein Abschlusszeugnis.

In begründeten Fällen (Bewerbungen, Wechsel auf andere Schulen) kann ein Schüler auch ein Notenzeugnis nach einem Schulhalbjahr oder am Ende des jeweiligen Schuljahres erhalten.

Am Ende der 12. Klasse erhält jeder Schüler neben dem Text-Zeugnis auch ein Noten-Zeugnis als Grundlage für den Antrag auf einen staatlichen Abschluss. Die Noten sind dem jeweiligen Abschlussziel angepasst.

Ein Notenzeugnis kann auch erbeten werden,

um am Ende der 11. Klasse einen Hauptschul-Abschluss der Sekundarstufe I zu beantragen,

um am Ende der 10. Klasse einen Hauptschul-Abschluss zu beantragen.

Zeugnisse werden erst ausgehändigt nach Rückgabe aller im Eigentum der Schule stehenden Gegenstände (z.B. entliehene Bücher, leihweise überlassene Lehrmittel, Instrumente etc.) bzw. nach Zahlung aller rückständigen Schul- und Vereinsbeiträge.

Am Ende der 11. Klasse erhalten die Schüler eine Mitteilung über ihren Leistungsstand unter dem Gesichtspunkt staatlicher Abschlüsse (Hauptschulabschluss, Fachoberschulreife, Abitur). In der Mitte der 12. Klasse wird den Schülern schriftlich mitgeteilt, inwiefern der jeweils angestrebte Abschluss nach Auffassung des Klassenkollegiums gefährdet ist. Wurde im laufenden Schuljahr ein Fach noch nicht erteilt, kann der Leistungsstand des vergangenen Schuljahres herangezogen werden.



10. Aufnahme in die Abiturvorbereitungsklasse

Eine Aufnahme in die Abiturvorbereitungsklasse (13. Klasse) kann durch Antrag eines Schülers am Ende der 12. Klasse erfolgen. Sie ist möglich,

- wenn er die 12. Klasse an einer Waldorfschule verbracht hat,
- wenn er eine Jahresarbeit in der 12. Klasse angefertigt hat, in der Selbstständigkeit, Arbeitskonsequenz und Qualität nachgewiesen wurde,
- wenn zu erwarten ist, dass er den staatlichen Abschluss der Fachoberschulreife mit Qualifikation erwerben wird,
- wenn das Klassenkollegium aus der Kenntnis des Schülers zu der Einschätzung kommt, dass er den erhöhten intellektuellen Anforderungen in der Arbeitshaltung, Selbstorganisation und Leistungserwartung (auch in gesundheitlicher Hinsicht) gewachsen ist.

Kommt das Klassenkollegium zu der Auffassung, dass das Bestehen des Abiturs in einem Schuljahr nicht möglich ist und teilt es dies dem Schüler schriftlich mit, so kann dieser den Antrag stellen, probeweise in die 13. Klasse aufgenommen zu werden, wenn er die ersten 3 Bedingungen erfüllt hat. Das Kollegium berät über diesen Antrag unter dem Gesichtspunkt

- ob für den Schüler unter bestimmten Bedingungen dennoch eine Möglichkeit besteht, die Abiturprüfung im laufenden Schuljahr zu bestehen,
- ob zu empfehlen ist, dass der Schüler das Abitur in 2 Jahren erreichen könnte,
- ob der Schüler die Möglichkeit hat, nach einem Jahr die Fachhochschulreife zu erlangen.

Der Klassenbetreuer teilt dem Schüler das Ergebnis der Beratung schriftlich mit.

Die Probezeit in der 13. Klasse endet Mitte Dezember des jeweiligen Schuljahres. Bis dahin muss sich zeigen, ob die erreichten Leistungen dem Abiturstand entsprechen. Wird die Probezeit vom Klassenkollegium dieser Klasse negativ beendet, muss der Schüler die Schule verlassen. Der Schüler kann aber den Antrag stellen, in dem darauffolgenden Schuljahr wieder in die 13. Klasse zugelassen zu werden. Wird dieser Antrag positiv beantwortet, kann der Schüler den Unterricht im laufenden Jahr weiter besuchen; das neue Schuljahr beginnt wieder mit einer Probezeit.

11. Die Aufsichtspflicht der Schule

Die Aufsichtspflicht der Schule besteht für die Dauer des Unterrichtes und der Schulveranstaltungen für die Schüler, die sich auf dem Schulgelände aufhalten. Die Aufsichtspflicht der Schule bezieht sich nicht auf den Schulweg. Fahrschüler erhalten einen geeigneten Aufenthaltsraum zugewiesen.

12. Behinderung des Schulbetriebes

Bei Behinderung des Schulbetriebes durch höhere Gewalt wird der Schulbetrieb im Rahmen des Möglichen aufrechterhalten.

Bei extremen Witterungsverhältnissen entscheiden die Eltern, ob der Schulbesuch für das Kind zumutbar ist. Eine schriftliche Abmeldung ist nachträglich erforderlich.

13. Klassenfahrten und Praktika

Klassenfahrten und Praktika sind Schulveranstaltungen. Gesundheitliche Schwierigkeiten oder Behinderungen eines Schülers sind dem verantwortlichen Lehrer frühzeitig mitzuteilen. Für die Dauer der Klassenfahrten und Praktika sind die Schüler in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.



14. Schlichtungsverfahren

In Konfliktfällen zwischen Eltern und Lehrern können sich die Betroffenen an ein Mitglied des Vertrauenskreises wenden.

15. Datei

Die Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden, dass ihre Angaben in einer schulinternen EDV-Anlage erfasst werden und dass die Adressenlisten unter den jeweiligen Erziehungsberechtigten einer Klasse verteilt werden können.

16. Volljährigkeit

Mit dem Eintritt der Volljährigkeit tritt der Schüler in die mit seinen Erziehungsberechtigten verabredeten Vereinbarungen (Schulvertrag, Schulordnung etc.) ein und nimmt auch selbst die dort geltenden Rechte und Pflichten wahr. Die Erziehungsberechtigten werden über wichtige Vorgänge weiterhin informiert.

Borchen – Schloss Hamborn, den 15.05.06